

STATUTEN

GENOSSENSCHAFT biosfair

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Genossenschaft **biosfair**, mit Sitz in Weinfelden, besteht eine politisch und konfessionell neutrale, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Artikel 828ff. OR.

II. Zweck

- Art. 2 Die Genossenschaft **biosfair** betreibt ein Verkaufsgeschäft für Öko-, Bio- und *Produkte* des fairen Handels. Sie fördert dabei eine umweltfreundliche, nachhaltige Produktionsweise und setzt sich für eine intakte Umwelt sowie den fairen Handel ein. Sie garantiert dem Personal eine gerechte Entlohnung. Diese Zwecke verfolgt sie zusammen mit der WWF-Sektion Bodensee/Thurgau. Ein allfälliger Überschuss wird zu einem Drittel für Projekt- und Aufklärungsarbeit der WWF-Sektion Bodensee/Thurgau zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der restlichen zwei Drittel entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung (MV) zu Gunsten eines Fair Trade Projektes. Diese à fonds perdu - Vergabungen dürfen erst nach der Bildung notwendiger Reserven und einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung erfolgen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied der Genossenschaft **biosfair** können natürliche und juristische Personen werden. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung. Die WWF Sektion Bodensee/Thurgau ist als juristische Person automatisch Mitglied der Genossenschaft. Über die Aufnahme neuer Mitglieder befindet der Vorstand. Gegen dessen Entscheid können sowohl die Bewerberinnen bzw. die Bewerber als auch mindestens drei Mitglieder binnen dreissig Tagen ab schriftlicher Eröffnung an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig, wobei für die Aufnahme in diesem Fall eine Zweidrittelsmehrheit aller Stimmenden erforderlich ist.
- Art. 4 Zum Beitritt bedarf es der Übernahme mindestens eines Anteilscheines. Der Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft. Er kann nur mit Einwilligung des Vorstandes übertragen oder verpfändet werden.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist
 - durch Tod einer natürlichen, bzw. Liquidation einer juristischen Person
 - durch Ausschluss
- Art. 6 Ein Mitglied kann nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
- wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt
 - wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet
 - wenn es seinen finanziellen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Ausgeschlossene Mitglieder können binnen dreissig Tagen ab schriftlicher Eröffnung des Entscheides an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Ausschluss ist - vorbehaltlich eines gegenteiligen Gerichtsurteils - endgültig, wenn ihn zwei Drittel aller Stimmenden bestätigen. Bis zum allfälligen Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte der, bzw. des Betroffenen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 7 Alle Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten. Das Stimmrecht wird durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeübt.
- Art. 8 Spätestens zehn Tage vor der MV, die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind diese Unterlagen mit dem Revisionsbericht zur Einsichtnahme durch alle Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.
- Art. 9 Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und der Korrespondenzen ist nur mit Einwilligung des Vorstandes und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet, Art.857 Abs.3 OR bleibt vorbehalten. Die Mitglieder können die Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Auskünfte verlangen.
- Art. 10 Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung des Nennwertes ihrer Anteilscheine. Allfällige Forderungen der Genossenschaft können verrechnet werden.
- Art. 11 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

V. Haftung

- Art. 12 Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht besteht nicht.

VI. Finanzielle Mittel, Anteilscheine

- Art. 13 Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben werden aufgebracht durch:
- a) Ausgabe von Anteilscheinen
 - b) zinsloses Darlehen des aufgelösten Welt- und WWF-Ladens
 - c) freiwillige Zuwendungen
 - d) Aufnahme von verzinsbaren und zinslosen Darlehen
 - e) nicht unter die Mitglieder verteilte Reinerträge
- Art. 14 Die Genossenschaft stellt auf den Namen der Mitglieder lautende Anteilscheine im Wert von mindestens Fr. 300.-- aus.
- Art. 15 Für die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine setzt der Vorstand eine Frist fest.

VII. Organisation

- Art. 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

A) Die Mitgliederversammlung

- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlichweise im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird spätestens drei Wochen im Voraus durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Auf Begehren des zehnten Teils aller Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche MV einberufen.
- Art. 19 Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden auf schriftlichem Weg. Vorschläge für Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern in genauem Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung. Wenn und solange alle Mitglieder anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, auch ohne Beachtung der Vorschriften über die Einberufung Beschlüsse fassen.

- Art. 20 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteilscheine, eine Stimme. Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied und nur für eine Stimme gestattet. Juristische Personen, welche Mitglied sind, haben für die Vertretung an der MV eine Person zu bestimmen, welche keine weiteren Stimmen vertreten darf.
Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.
- Art. 21 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) die Änderung der Statuten
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle gemäss Art. 29, 30 und 31
 - c) die Abnahme des Jahresberichts, der Betriebsrechnung und der Bilanz
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Verwendung des Gewinnes im Sinne von Art. 3
 - f) Rekurse betreffend Aufnahmegesuche oder Ausschlüsse
 - g) Investitionen und Reparaturen von mehr als Fr. 30'000.--.
 - h) die Verzinsung der Anteilscheine
 - i) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidationsorgane
 - k) alle weiteren Gegenstände, welche Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien jeder Art sowie das Pflichtenheft für den Vorstand erlassen.
- Art. 22 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Für die Änderung der Statuten, für die Gutheissung eines streitigen Aufnahmegesuchs für die Bestätigung eines streitigen Ausschlusses und für den Beschluss auf Auflösung der Genossenschaft ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- Art. 23 Der Vorstand und jedes Mitglied können von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Gericht mit Klage gegen die Genossenschaft anfechten. Ist der Vorstand Klägerin, so bestimmt das Gericht eine Vertretung für die Genossenschaft. Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage innert zwei Monaten nach der Beschlussfassung aufgehoben wird. Das Urteil, das einen Beschluss aufhebt, wirkt für und gegen alle Mitglieder.

B) Verwaltung

- Art. 24 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon ist ein Mitglied von der WWF-Sektion Bodensee/Thurgau und zwei Mitglieder sind aus dem Ladenteam der Genossenschaft. Es müssen immer mindestens zwei Personen von jedem Geschlecht vertreten sein. Die Mehrheit des Vorstandes darf nicht gleichzeitig dem Ladenteam angehören. Die VertreterInnen des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 25 Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er sorgt insbesondere für die Realisierung des Genossenschaftszieles. Er entscheidet über alle Fragen, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Besonderen stehen ihm folgende Befugnisse zu:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzen der Traktandenliste
 - b) Erstellen des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz zuhanden der Kontrollstelle und der Mitgliederversammlung
 - c) Prüfung aller übrigen Vorlagen und Antragstellung an die Mitgliederversammlung
 - d) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten, Besorgung der Kasse, Buchführung
 - e) Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - f) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Mitgliederversammlung
 - g) Aufnahme von Darlehen
 - h) Investitionen und Reparaturen bis Fr. 30'000.--
 - i) Anzeige von Überschuldung

- k) Anstellung von Mitarbeiterinnen, welche mit dem Ladenteam ausgewählt werden
- l) Ausarbeiten des Pflichtenheftes des Ladenteams, unter Beizug desselben
- m) Festsetzung der Angestelltenlöhne
- n) Bestimmung der Budget- und Umsatzziele
- o) Zusammenarbeit mit dem Vertreter der WWF-Sektion Bodensee/Thurgau bei der Informationsarbeit und bei Aktionen

C) Ladenteam

- Art. 26 Die MitarbeiterInnen des Ladenteams sind GenossenschaftlerInnen und führen den Betrieb gemäss dem Pflichtenheft und unter Wahrung der Interessen der Genossenschaft und der WWF-Sektion Bodensee/Thurgau.
Ein Ausschuss des Ladenteams unter Beizug eines Vorstandmitglieds wählt neue MitarbeiterInnen aus.

D) WWF-Sektion Bodensee/Thurgau

- Art. 27 Die WWF-Sektion Bodensee/Thurgau nimmt als *Genossenschaftsmitglied* und als Vertreterin des Vorstandes der Genossenschaft Einfluss auf die Unternehmensphilosophie und die Zielsetzung des Ladens. Dabei unterstützt sie den Vorstand und das Ladenteam bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei Aktionen.

E) Kontrollstelle

- Art. 28 Die Kontrollstelle besteht entweder aus zwei RevisorInnen oder einer offiziellen Revisionsstelle, welche von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Art. 29 Die Kontrollstelle prüft, ob Betriebsrechnung und Bilanz mit den Büchern übereinstimmen und diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Einsichtnahme in alle Akten der Genossenschaft.
Die Kontrollstelle legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor, ohne welchen über Betriebsrechnung und Bilanz nicht Beschluss gefasst werden kann.
Gegenüber einzelnen Mitgliedern und Dritten ist die Kontrollstelle zur Verschwiegenheit über die bei der Auftragsführung gemachten Wahrnehmungen verpflichtet.
- Art. 30 Für die Haftung gelten die Art. 916 und Art. 918 f OR.

VIII. Auflösung

- Art. 31 Mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen kann eine zu diesem Zweck einberufene **Mitgliederversammlung** die Auflösung der Genossenschaft beschliessen. Im Übrigen gelten die Art.911 f OR.
- Art. 32 Die Liquidation erfolgt nach Art.913 OR; ein nach Rückzahlung des Anteilscheinkapitals allenfalls verbleibender Liquidationsüberschuss wird zu einem Drittel der WWF-Sektion Bodensee/Thurgau zugeteilt. Über die Verwendung der restlichen zwei Drittel entscheidet die MV zu Gunsten eines Fair Trade Projektes.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 33 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- Art. 34 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. September 2010 genehmigt.